

Anspruchsberechtigte:

- ZeitarbeitnehmerInnen (ZA) gewerblicher Arbeitskräfteüberlasser (AKÜ) vom In- und Ausland¹, ehemalige, jetzt arbeitslose ZA von AKÜ, vorrangig in jenen Fällen, in denen es um den Abschluss bereits im aufrechten Arbeitsverhältnis begonnener Ausbildungen geht, ab 01.01.2017.
- Achtung: Wenn Ausbildungen über den Status „Arbeitslosigkeit“ neu begonnen bzw. beendet werden, dann darf die (verbleibende) Ausbildungszeit nicht länger als 3 Monate pro Jahr andauern, da ansonsten der Status „Arbeitslosigkeit“ verloren geht (siehe § 12 Abs. 5 AIVG).

(Persönliche) Voraussetzungen:

- ArbeitnehmerInnen mit (abgebrochener) Lehre ohne Lehrabschlussprüfung bzw. angelernte ArbeitnehmerInnen, die einen Lehrabschluss anstreben.
- Die Abwicklung der FKA erfolgt über Bildungskarenz (BK)/Weiterbildungsgeld (WBG), über Bildungsteilzeit (BTZ)/Bildungsteilzeitgeld (BTZG), über das Fachkräftestipendium (FKS) bzw. ausnahmslos in begründeten Einzelfällen (Zustimmung des Vorstandes) über den Status der Arbeitslosigkeit (AL).
- Die Unterstützungsleistung - Übernahme der FKA-Kosten und Zuschuss zum WBG, zum BTZG, zum FKS oder zum Arbeitslosengeld (ALG) - muss beim Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) vor Aufnahme der FKA beantragt werden.
- In begründeten Einzelfällen, in denen arbeitslose ZA mit einer Ausbildung neu beginnen wollen, muss zwingend im Vorstand die Zustimmung zur Übernahme der anfallenden Kosten eingeholt werden.
- Ein positiver Potentialcheck vor Schulungsaufnahme durch einen fachlich qualifizierten Schulungsträger ist zwingend erforderlich.
- Ausbildungen im obigen Sinne außerhalb Österreichs werden nur dann gefördert, wenn sie gem. § 27a BAG österreichischen Prüfungszeugnissen gleichgehalten werden und eine Förderung der ZA im vergleichbaren Ausmaß wie in Österreich erfolgt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der/dem ZA in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache nachzuweisen.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen.

Ablauf:

- Schritt 1:** Anfrage beim SWF (verbindliches Beratungsgespräch)
- Schritt 2:** Prüfung der Fördermöglichkeit (schriftliche Zusage bzw. Absage)
- Schritt 3:** Bei Zusage: Auswahl der Ausbildung (Ausbildungsvereinbarung)
- Schritt 4:** Potentialcheck bei einem Schulungsträger (Eignung)
- Schritt 5:** Bildungskarenz nach § 11 AVRAG, Bildungsteilzeit nach § 11a AVRAG, Fachkräftestipendium nach § 34b AMSG oder Arbeitslosenstatus
- Schritt 6:** Genehmigung des Weiterbildungsgeldes / Bildungsteilzeitgeldes / Fachkräftestipendiums / Arbeitslosengeldes durch das „Wohnsitz-AMS“ (Dokument: AMS-Leistungsnachweis)
- Schritt 7:** **Organisation und Durchführung der Ausbildung**
Die Rechnung der Ausbildung muss auf den Namen der/des ZA lauten, ergeht direkt an den SWF und wird von ihm beglichen.
- Schritt 8:** **Monatlicher Zuschuss zum Weiterbildungsgeld / Bildungsteilzeitgeld / Fachkräftestipendium / Arbeitslosengeld**
- Schritt 9:** Lehrabschlusszeugnis wird an die ZA gesandt und diese geben eine Kopie an den SWF weiter
- Schritt 10:** Administration der Ausbildung bis zum Ausbildungsende durch den SWF